

## **Kundus-Ermittlungen genügten menschenrechtlichen Anforderungen**

*EGMR (Große Kammer), 16.02.2021 – Az. 4871/16, Hanan v. Germany*

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

In der Nacht vom 03./04.09.2009 bombardierten zwei US-amerikanische Kampfflugzeuge zwei von Taliban entführte und im Fluss Kunduz liegende Tanklastwagen. Dabei töteten sie zwischen 14 und 142 Personen, darunter Zivilisten. Das Bombardement war von Oberst Klein, dem damaligen Kommandeur eines ca. sieben Kilometer von der Furt entfernten Feldlagers, angefordert worden. Unter den Getöteten waren die acht und zwölf Jahre alten Söhne des Bf. Hanan. Ab dem 08.09.2009 führte der GBA Vorermittlungen durch; am 12.03.2010 wurde ein Ermittlungsverfahren gegen Oberst Klein und einen weiteren Offizier eingeleitet. Am 16.04.2010 stellte der GBA die Ermittlungen nach Einvernahme der Beschuldigten, zweier Zeugen und Auswertung zahlreicher Dokumente nach § 170 Abs. 2 StPO ein. Zwischen 2010 und 2015 versuchte der Bf. erfolglos, hiergegen vor dem LG Düsseldorf und dem BVerfG vorzugehen. 2016 erhob er Individualbeschwerde vor dem EGMR, in welcher er eine Verletzung der in Art. 2 Abs. 1 EMRK enthaltenen „prozeduralen“ Schutzpflicht rügt.

### **II. Entscheidungsgründe**

Die Große Kammer des EGMR erklärt den Gerichtshof mehrheitlich (14:3) für sachlich und örtlich zuständig i.S.v. Art. 1 EMRK. Für die Schutzpflichtdimension des Art. 2 Abs. 1 EMRK reicht es vorliegend allerdings entgegen bisheriger Rspr. nicht schon aus, dass die deutschen Behörden strafrechtliche Ermittlungen wegen eines außerhalb des deutschen Hoheitsbereichs oder im Kontext eines bewaffneten Konflikts eingetretenen Todesfalls aufgenommen haben. Vielmehr müssen „besondere Merkmale“ vorliegen. Hier sind diese kombiniert (i) die völkergewohnheitsrechtliche Verpflichtung Deutschlands, wegen eines möglichen Kriegsverbrechens zu ermitteln; (ii) die Unzulässigkeit afghanischer Ermittlungen nach dem ISAF-Stationierungsabkommen; (iii) die für den GBA aus dem VStGB resultierende Ermittlungspflicht. Damit ist der EGMR zuständig für die deutschen Ermittlungshandlungen mit Ausnahme des Vorwurfs der mangelnden Unabhängigkeit dieser Ermittlungen, da der Bf. diesen Vorwurf in den nationalen Verfahren nicht erhoben hatte.

In der einstimmig entschiedenen Begründetheit wendet die Große Kammer die zu Art. 2 Abs. 1 EMRK entwickelten Kriterien für effektive Ermittlungen mangels substantiellen Normkonflikts mit Humanitärem Völkerrecht unmodifiziert an. Diese Kriterien sind Angemessenheit, Zügigkeit, Unabhängigkeit und Einbeziehung der Hinterbliebenen. Nach einer „realistischen“ Subsumtion, welche allerdings den extraterritoriale bewaffnete Konflikt berücksichtigen muss, verneint der EGMR eine Menschenrechtsverletzung.

### **III. Problemstandort**

Die Zuständigkeit des EGMR und die Erschöpfung des nationalen Rechtswegs sind in der Zulässigkeit, die – oft übersehene – Schutzpflichtdimension des Art. 2 Abs. 1 EMRK in der Begründetheit einer Individualbeschwerde zu prüfen.